



Abfallreglement

mit Gebührentarif

Gültig ab 01.01.2011

**Gemischte Gemeinde
Lütschental**

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	3
Verbote	3
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	4
Sammlung des Hauskehrichts	4
Sperrgut	5
2. Bauabfälle	5
3. ausgediente Sachen	5
4. Tierkörper	5
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	5
6. Sonderabfälle	6
Begriff	6
Pflichten der Besitzer	6
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
III. Weitere Bestimmungen	6
öffentliche Abfallbehälter	6
Übertragung von Aufgaben	6
IV. Finanzierung	6
Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Gebührentarif	7
V. Schlussbestimmungen	7
Vollzug	7
Rechtspflege	7
Widerhandlungen	7
Ausführungsbestimmungen	7
Inkrafttreten	7
Gebührentarif	ab 9

Abfallreglement

Die Gemischte Gemeinde Lüttschental erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT :

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1** ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle **Art. 2** Der Gemeinde obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung (Art. 29 Abs. 4 AbfG).
- Information **Art. 3** ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
- Verbote **Art. 4** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Ausgenommen ist

das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff	<p><u>Art. 5</u> Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
Benützungspflicht	<p><u>Art. 6</u> ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p> <p>² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).</p>
Separatsammlung	<p><u>Art. 7</u> ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier,- Altglas,- Aluminium, Weissblech und- weitere, von der Gemeinde bestimmte Abfälle. <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><u>Art. 8</u> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p>
Sammlung des Hauskehrichts	<p><u>Art. 9</u> ¹ Der Hauskehricht ist in AVAG-Säcken in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren.</p>
a. Behälter und Gebinde	<p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bei den öffentlichen Containern bereitzustellen.</p> <p>³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben.</p>
b. Abfuhrtage, Bereitstellung	<p><u>Art. 10</u> ¹ Der Hauskehricht wird gemäss speziellem Abfuhrturnus abgeholt. (siehe Entsorgungskalender)</p>

- ² Säcke und Gebinde können laufend in den Containern deponiert werden.
- ³ Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden veröffentlicht.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Besitzer selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a. Begriff
- Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
 - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr
- Art. 13 ¹ Das Sperrgut ist vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen.
2. Bauabfälle
- Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen
- Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper
- Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind .
- ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nach Weisung des Gemeinderates zu entsorgen.
- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff	<p><u>Art. 18</u> Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</p>
Pflichten der Besitzer	<p><u>Art. 19</u> ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p><u>Art. 20</u> ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p> <p>² Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.</p> <p>³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p> <p>⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.</p>

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p><u>Art. 21</u> ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><u>Art. 22</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p><u>Art. 23</u> ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p>
-----------------------------------	---

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 24 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 25 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 26 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Gemeinde.

Rechtspflege

Art. 27 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 28 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 29 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 30 ¹ Das Reglement tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.

Abfallreglement Lüschtental

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Lüschtental, am 10. Juni 2011.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Werner Brawand

Monika Kübli

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lüschtental öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Lüschtental, den 18. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Monika Kübli

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Gemischte Gemeinde Lüttschental erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 10.06.2011 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr

Grundgebühr **Art. 2** ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

pro Wohnung	Fr. 20.00 bis Fr. 100.00
pro angemeldete Person	Fr. 1.00 bis Fr. 20.00
pro Ferienwohnung	Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
pro Ferienhaus	Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
Weid- und Jagdhüttli	
für Auswärtige	Fr. 20.00 bis Fr. 100.00

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen **Art. 3** ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit den entsprechenden Containerplomben zu versehen.

c) Markengebühr **Art. 4** ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

II. Gewerbebetriebe

Einstufung **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat entscheidet bei Kleingewerbebetrieben über die Einreihung in die Gewerbestufe.

² Er kann unterscheiden zwischen Kleingewerbebetrieb und Gewerbebetrieb, je nach Kehrrichtanfall.

³ Als Landwirtschaftsbetriebe gelten alle Betriebe, welche vom Kanton Direktzahlungen erhalten und werden dem Kleingewerbe gleichgestellt. Ebenso gilt die Bergschaft als Kleingewerbe.

Gebührenart Art. 6 ¹ Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Gewerbebetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, Containergrundgebühr und einer Markengebühr.

Bemessungsgrundlagen Grundgebühren Art. 7 ¹ Die Grundgebühr wird jährlich pro Gewerbebetrieb oder Kleingewerbebetrieb erhoben und beträgt:

Gewerbebetrieb	Fr. 100.00	bis	Fr. 300.00
Kleingewerbebetrieb	Fr. 20.00	bis	Fr. 100.00

² Für Gewerbe mit Container wird jährlich eine Containergrundgebühr erhoben und beträgt:

800l Container	Fr. 100.00	bis	Fr. 700.00
----------------	------------	-----	------------

Containermarken Art. 8 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze für die Containerplomben werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Direktlieferung Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Abgabe der Säcke Art. 11 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

⁴ Verantwortlich für die Versorgung der Feriengäste mit Gebührensäcken sind die Vermieter der Wohnungen.

Abfallreglement Lüttschental

Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 12</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 14</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 15</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz richtet sich nach dem im Gebührentarif der Gemeinde festgelegten Ansatz der Aufwandgebühr I.</p> <p>² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 16</u> ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p>³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet zuzüglich Inkassospesen.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 17</u> ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2011 in Kraft.</p> <p>² Der Tarif vom 26.06.1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

Der Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2011 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Werner Brawand

Monika Kübli

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Lüschtental öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Lüschtental, den 18. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Monika Kübli